

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	102/2012-4
-------------	------------

Stand	09.02.2012
-------	------------

Betreff Hilfe zur Erziehung - Statistik 2011

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Darstellung der Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bundes- und landesweit ist ein stetiger Anstieg des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Dagegen ist in Bornheim in einzelnen Leistungsbereichen ein Rückgang der in Anspruch genommenen Hilfen zu erkennen.

Meldungen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Die Anzahl von zu überprüfenden Meldungen entwickelte sich von 39 im Jahr 2009 auf 46 in 2010 und 42 im Jahr 2011. Gezählt werden bei dieser Rechtsgrundlage im System Info 51 jeweils die gemeldeten Familien - die Anzahl der betroffenen Kinder liegt um einiges höher. Jede Meldung muss sorgfältig geprüft und die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Zurück gegangen die die Zahl der notwendigen Überprüfungen im Zusammenhang mit der **Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (DatVO)** von 254 in 2010 auf 111 in 2011. Die **DatVO** ist Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit ist die Jugendhilfe (in Bornheim der ASD) in die Pflicht genommen, wenn Eltern oder andere Personensorgeberechtigte weder auf Erinnerungsschreiben des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW (LIGA) noch auf Anschreiben des Jugendamts reagieren.

Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Umgang mit Kindern gem. §§ 17 und 18 SGB VIII

Die Anzahl der Beratungen sind zurück gegangen. Eltern nehmen zunehmend auch die Angebote der Beratungsstellen in Anspruch. Zu verzeichnen ist, dass Intensität und Schwierigkeitsgrad bei den Beratungen zunehmen. Häufig sind im Vorfeld oder auch nach der Scheidung hochstrittige Situationen zu bewältigen.

Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Die Anzahl der Hilfen ist von 6 in 2009 auf 4 in 2010 und 3 in 2011 zurück gegangen.

Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 30 und 31 SGB VIII

Unter diesen Paragraphen sind die aufsuchenden, familienorientierte Hilfen erfasst. 2011 wurde in 99 Lebensgemeinschaften mit Minderjährigen eine dieser 3 Hilfeformen – aufsuchende Familientherapie, Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogische Familienhilfe – geleistet, im Vorjahr in 98 Familien mit unterschiedlich vielen Kindern.

Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit, z. B. Antigewalttraining, Verkehrserziehungskurs, die im Jugendgerichtsverfahren gerichtlich angeordnet wurden, blieben von 21 in 2010 auf 22 in 2011 nahezu unverändert. Hinzu kamen 2 Fälle von gerichtlich auferlegten Betreuungsweisungen gem. § 30 SGB VIII.

Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII

und

Heimunterbringungen gem. § 34 SGB VIII sind im Vergleich zum Vorjahr um 5 angestiegen. Anzumerken ist, dass der Bedarf an Intensivplätzen steigt.

Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Die Anzahl der Kinder, für die diese Hilfeform geleistet wird, ist weiter leicht ansteigend. Nicht berücksichtigt sind hier Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in Bereitschafts- und Kurzzeitbetreuung in Familien vorübergehend Aufnahme fanden.

Bestärkt durch die im letzten Jahr abgeschlossene Beteiligung beim Leuchtturmprojekt, wurde die Begleitung und Qualifizierung von Pflegeverhältnissen intensiviert. Weiterhin sollen durch verstärkte Werbung, Schulung und Qualifizierung - auch für ältere und schwierige Kinder - geeignete neue Pflegepersonen gewonnen werden.

Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Im Vergleich zu Jugendämtern in der Region sind die geleisteten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Bornheim nicht gestiegen, sondern im Zeitraum 2009 – 2011 nahezu unverändert.

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Erfreulich rückläufig um rund 25 % war die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die 2011 im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht werden mussten.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

Die Anzahl entwickelte sich von 75 Fällen in 2009 auf 84 in 2010 und 77 in 2011.

Jugendgerichtshilfe gem. § 52 SGB VIII

In den Jahren 2005 bis 2009 wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) mit einer Vollzeitstelle geleistet. Die Fallzahlen stiegen konstant und lagen im Jahr 2008 bei 335. Die Gemeindeprüfungsanstalt legte in ihrem Prüfbericht - Ermittlung von Stelleneinsparpotentialen - eine Zahl von 252 Jugendgerichtshilfeverfahren pro Vollzeitstelle als Benchmark zugrunde. Um der Überbelastung zu begegnen und auch die notwendige präventive Arbeit leisten zu können, wurde der Bereich der Jugendgerichtshilfe zum 01.05.2010 mit einer Teilzeitstelle (19,5 Std.) ergänzt.

Die Zahlen lagen in den letzten 3 Jahren im Mittelwert von 255 zu bearbeitenden Fällen. Nicht berücksichtigt ist die Intensität der notwendigen Begleitung. So waren, nachdem in den Vorjahren kein Fall von Untersuchungshaft auftrat, in 2009 10 und in 2011 7 Fälle von Haftprüfungen zu bearbeiten.

Die ordnungsgemäße Bearbeitung solcher Verfahren im Rahmen der Jugendgerichtshilfe bedeutet, dass für jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine sozialpädagogische Prüfung vorgenommen werden muss. Eine zentrale Aufgabe ist dabei die Fragestellung, ob Untersuchungshaft vermieden werden kann oder eine schon bestehende Untersuchungshaft wirklich notwendig ist. Besonderes Augenmerk verdient dabei die Klärung, ob Alternativen zur Haft möglich sind und greifen könnten.

Für solch eine professionelle Stellungnahme sind umfangreiche Recherchen und die Teilnahme an diversen Gesprächen und formalen Terminen zwingend notwendig. Diese Tätigkeiten sind äußerst zeitaufwändig – verbunden mit Besuchen der Häftlinge in unterschiedli-

chen Justizvollzugsanstalten (JVA's) in Nordrhein-Westfalen, Kontakten mit den Sozialdiensten der JVA's , Berichten zur Haftprüfung, Teilnahme an Haftprüfungsterminen, Überprüfung von Haftverschonungsauflagen, umfangreichen Beratungen, Berichten zur Hauptverhandlung vor Gericht, Pflicht zur Teilnahme an mehrtägigen Gerichtsverhandlungen, Schriftverkehr und Dokumentation von allen einzelnen Schritten und Gesprächen bis hin zur Überwachung von Urteilsauflagen, in die die JGH teilweise eingebunden ist.

Erheblich zugenommen hat auch die Anzahl der Verfahren vor der Jugendkammer. Mit zunehmender Deliktschwere steigen die Anzahl der Beratungen, des Schriftverkehrs und des Berichtsumfangs zur sozialpädagogischen Einschätzung zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrechts bei jungen Volljährigen und der Frage zu evtl. zu verhängenden Maßnahmen oder Strafen.

Ebenfalls Aufgabe der Jugendhilfe ist die Begleitung von verurteilt inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Haftstrafe in Fragen der Perspektiventwicklung und Reintegration nach Verbüßung der Haftstrafe. In 2011 waren dies 4 junge Menschen, in 2010 ein junger Mensch.

Die präventive Arbeit wird weiter ausgebaut und intensiviert durch Zusammenarbeit mit Schulen, Polizei, Justiz und anderen Institutionen. Ebenso werden frühzeitig - bei erstmaliger strafrechtlicher Auffälligkeit - Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zum Beratungsgespräch eingeladen.

Anlagen zum Sachverhalt

Hilfe zur Erziehung – Statistik 2009 bis 2011